

[Stand vom 22. Juli 2004]

**Bestechungsbekämpfung und Vorschriften über Geschäftsbücher und Unterlagen
nach dem *Foreign Corrupt Practices Act* [Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung]**

In aktueller Fassung bis einschließlich Pub. L. 105-366, (10. November 1998)

UNITED STATES CODE [BUNDESGESETZ DER VEREINIGTEN STAATEN]

TITEL 15 GEWERBE UND HANDEL

KAPITEL 2B--WERTPAPIERBÖRSEN

§ 78m. Periodische und sonstige Berichte

(a) Berichte des Wertpapieremittenten; Inhalt

Jeder Emittent eines gemäß Paragraf 78l dieses Gesetztitels börsengängigen Wertpapiers hat bei der [Börsen-] Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den seitens der Aufsichtsbehörde eventuell vorgeschriebenen Regeln und Vorschriften, die zum Schutz der Investoren und zur Sicherstellung des fairen Wertpapierhandels notwendig oder angemessen sind, Folgendes einzureichen—

(1) von der Aufsichtsbehörde verlangte Informationen und Dokumente (und davon die jeweiligen Kopien), die notwendig sind, um die erforderlichen Informationen und Dokumente, die in einem Antrag oder der Anlage zum Antrag auf Börsenzulassung nach Paragraf 78l dieses Gesetztitels beinhaltet sein oder eingereicht werden müssen, in angemessener Weise auf dem neuesten Stand zu halten, mit der Ausnahme, dass die Aufsichtsbehörde eventuell nicht die Einreichung eines wesentlichen Vertrags verlangt, der vor dem 1. Juli 1962 unterzeichnet wurde.

(2) Jahresberichte (und davon die jeweiligen Kopien), die, falls dies nach den Regeln und Vorschriften der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern beglaubigt sein müssen, sowie entsprechende Quartalsberichte (und davon die jeweiligen Kopien), wie von der Aufsichtsbehörde eventuell vorgeschrieben.

Jeder Emittent eines an einer nationalen Börse registrierten Wertpapiers muss außerdem ein Duplikat des Originals dieser Informationen, Dokumente, und Berichte bei der Börse einreichen.

(b) Berichtsform; Geschäftsbücher, Unterlagen und interne Buchhaltung; Direktiven

* * *

(2) Jeder Emittent, der nach Paragraf 78l dieses Gesetztitels eine Wertpapiergattung registriert hat, und jeder Emittent, der nach Paragraf 78o(d) dieses Gesetztitels verpflichtet ist, Berichte einzureichen, muss--

(A) Geschäftsbücher, Unterlagen, und Buchhaltungsunterlagen erstellen und führen, die auf genaue und faire Weise die Transaktionen und Dispositionen der Vermögenswerte des Emittenten in angemessenen Details wiedergeben; und

(B) ein System interner Buchhaltungskontrollen entwerfen und aufrechterhalten, das ausreicht, um auf angemessene Weise sicherzustellen, dass--

(i) Transaktionen in Übereinstimmung mit der allgemeinen oder speziellen Genehmigung der Geschäftsleitung ausgeführt werden;

- (ii) Transaktionen je nach Anforderung eingetragen werden, (I) um die Erstellung von Abschlüssen in Konformität mit den allgemein anerkannten Prinzipien der Buchhaltung, oder irgendwelchen sonstigen, für derartige Aufstellungen zutreffenden Kriterien, zuzulassen, und (II) die Rechnungslegungspflicht über die Vermögenswerte aufrechtzuerhalten;
- (iii) Zugriff auf die Vermögenswerte nur in Übereinstimmung mit der allgemeinen oder speziellen Genehmigung der Geschäftsleitung erlaubt ist; und
- (iv) die aufgezeichnete Rechnungslegungspflicht über die Vermögenswerte in angemessenen Abständen mit den bestehenden Vermögenswerten verglichen wird, und bezüglich irgendwelcher Abweichungen die entsprechenden Schritte unternommen werden.
- (3) (A) Bei Angelegenheiten hinsichtlich der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten ist nach Absatz (2) dieses Unterabschnittes einer Person keinerlei Treuepflicht oder Haftung aufzuerlegen, wenn diese Person mit einem Leiter eines Bundesamts oder einer Bundesbehörde, die für dieses Thema zuständig ist, zusammenarbeitet, und wenn diese Zusammenarbeit mit diesem Leiter eines Amtes oder einer Behörde aufgrund der speziellen schriftlichen Direktive dieses Amtes oder dieser Behörde gemäß der durch den Präsidenten erteilten Befugnis zum Erlass derartiger Direktiven erfolgte. Eine jede nach diesem Paragraphen erlassene Direktive muss die besonderen Fakten und Gegebenheiten, hinsichtlich derer die Vorschriften dieses Paragraphen geltend zu machen sind, enthalten. Jede Direktive läuft ein Jahr nach dem Erlassdatum ab, wenn sie nicht schriftlich verlängert wird.
- (B) Jeder Leiter eines Bundesamts oder einer Bundesbehörde der Vereinigten Staaten, der gemäß diesem Paragraphen eine derartige Direktive erlässt, muss über all diese Direktiven eine vollständige Akte führen und jedes Jahr am 1. Oktober dem *Permanent Select Committee on Intelligence* [ständiger Sonderausschuss für den Nachrichtendienst] des Repräsentantenhauses und dem *Select Committee on Intelligence* [Sonderausschuss für den Nachrichtendienst] des Senats eine Zusammenfassung der Themen übergeben, die unter derartigen Direktiven, die zu einem beliebigen Zeitpunkt des vorangegangenen Jahres in Kraft waren, fielen.
- (4) Die Nichterfüllung der Anforderungen von Absatz (2) dieses Unterabschnittes ist mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz (5) dieses Unterabschnittes nicht strafbar..
- (5) Niemand darf wissentlich Systeme der internen Buchhaltungskontrollen umgehen oder diese wissentlich nicht einführen oder in Absatz (2) beschriebene Geschäftsbücher, Unterlagen oder Konten wissentlich fälschen.
- (6) Wenn ein Emittent, der über eine Wertpapiergattung verfügt, die nach Paragraf 78l dieses Gesetzstitels börsengängig ist, oder ein Emittent, der nach Paragraf 78o(d) dieses Gesetzstitels verpflichtet ist, Berichte einzureichen, hinsichtlich eines in- oder ausländischen Unternehmens 50% oder weniger des Stimmrechts besitzt, ist es nach den Vorschriften des Absatzes (2) nur erforderlich, dass der Emittent in gutem Glauben in dem Ausmaß wie es nach den Umständen des Emittenten angemessen ist, seinen Einfluss geltend macht, um zu bewirken, dass dieses in- oder ausländische Unternehmen ein System interner Buchhaltungskontrollen entwirft und pflegt, das mit Absatz (2) übereinstimmt. Diese Umstände umfassen das relative Ausmaß des Eigentumsrechts des Emittenten an dem In- oder Auslandsunternehmen sowie die Gesetze und Geschäftspraktiken, die den Geschäftsbetrieb in dem Land regeln, in dem sich dieses Unternehmen befindet. Bei einem Emittenten, der zeigt, dass er sich in gutem Glauben bemüht, einen derartigen Einfluss geltend zu machen, ist eindeutig davon auszugehen, dass er die Voraussetzungen von Absatz (2) erfüllt hat.

(7) Im Sinne des Absatzes (2) dieses Unterabschnitts bedeuten die Ausdrücke „*reasonable assurances*“ [angemessene Zusagen] und „*reasonable detail*“ [angemessenes Detail] ein Maß an Detail und ein Maß an Zusagen, wie es überlegt handelnden Amtsträgern bei der Handhabung ihrer eigenen Angelegenheiten genügen würde.

* * *

§ 78dd-1 [Abschnitt 30A des Wertpapier- und Börsengesetzes von 1934].

Verbotene Außenhandelspraktiken durch Emittenten

(a) Verbot

Es ist für einen jeglichen Emittenten, der über eine Wertpapiergattung verfügt, die nach Pragraf 78l dieses Gesetztitels börsengängig ist, oder der verpflichtet ist, nach Paragraf 78o(d) dieses Gesetztitels Berichte einzureichen, oder für jeden Amtsträger, Direktor, Angestellten oder Handlungsbevollmächtigten eines derartigen Emittenten oder einen jeglichen Aktionär desselben, der im Namen eines derartigen Emittenten handelt, strafbar, den Postdienst oder ein jegliches anderes Mittel oder eine jegliche andere Einrichtung des zwischenstaatlichen Handels auf korrupte Weise zu benutzen, um ein Angebot, eine Zahlung, ein Zahlungsverprechen oder eine Bewilligung für die Zahlung von Geldern, oder für ein Angebot, für eine Schenkung, für ein Schenkungsverprechen oder eine Bewilligung für die Schenkung eines werthaltigen Vorteils an eine im Folgenden beschriebene Person oder Partei vorzunehmen--

(1) einen ausländischen Amtsträger, mit dem Ziel--

(A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers zu beeinflussen, (ii) einen derartigen ausländischen Amtsträger zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit dieser Amtsträger gegen seine gesetzlichen Pflichten verstoßen würde oder (iii) einen vorschriftswidrigen Vorteil zu erlangen; oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu benutzen, um eine jegliche Handlung oder Entscheidung einer derartigen Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

mit dem Zweck, einem derartigen Emittenten dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen;

(2) eine ausländische politische Partei oder einen ihrer Amtsträger oder Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt, mit dem Zweck--

(A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung einer derartigen Partei, eines derartigen Amtsträgers oder Anwärters zu beeinflussen, (ii) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit diese Partei, dieser Amtsträger oder Anwärter gegen ihre/seine gesetzlichen Pflichten verstoßen würde oder (iii) einen vorschriftswidrigen Vorteil zu erlangen; oder

(B) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu benutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer derartigen Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

mit dem Zweck, einem derartigen Emittenten dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen;

(3) eine jegliche Person, in dem Wissen, dass sämtliche Gelder oder Wertsachen oder ein Teil davon einem ausländischen Amtsträger, einer ausländischen politischen Partei oder einem Amtsträger derselben oder einem Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt direkt oder indirekt angeboten, übergeben oder versprochen wird, mit dem Ziel--

(A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers, einer derartigen ausländischen politischen Partei, eines Parteiamtsträgers oder Anwärters zu beeinflussen, (ii) einen derartigen ausländischen Amtsträger, eine derartige ausländische politische Partei, einen Parteiamtsträger oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit dieser ausländische Amtsträger, diese politische Partei, dieser Parteiamtsträger oder Anwärter gegen seine/ihre gesetzliche Pflichten verstoßen würde oder (iii) einen vorschriftswidrigen Vorteil zu erlangen; oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger, eine derartige ausländische politische Partei, einen Parteiamtsträger oder Anwärter zu veranlassen, seinen/ihren Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu benutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer derartigen Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

mit dem Zweck, einem derartigen Aussteller dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen.

(b) Ausnahme für routinemäßige Regierungsmaßnahmen

Die Unterabschnitte (a) und (g) dieses Paragrafen kommen im Falle einer fördernden oder beschleunigenden Zahlung an einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei, oder einen Parteiamtsträger, deren Zweck darin besteht, die Durchführung einer routinemäßigen Regierungsmaßnahme durch einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei, oder einen Parteiamtsträger zu beschleunigen oder sicherzustellen, nicht zur Anwendung.

(c) Einredungen

Es dient bei Klagen nach Unterabschnitt (a) oder (g) dieses Paragrafen als Einredung, wenn--

(1) die geleistete Zahlung, die vorgenommene Schenkung, das gemachte Angebot oder das Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils nach den schriftlichen Landesgesetzen und -vorschriften des ausländischen Amtsträgers, der politischen Partei, des Parteiamtsträgers, oder des Anwärters rechtmäßig war; oder

(2) es sich bei der geleisteten Zahlung, der vorgenommenen Schenkung, dem gemachten Angebot oder dem Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils um eine angemessene und echte Aufwendung handelte, z. B. Reise- und Logiskosten, die durch oder im Namen eines ausländischen Amtsträgers, einer Partei, eines Parteiamtsträgers oder eines Anwärters entstanden und mit Folgendem in direktem Zusammenhang standen--

(A) der Bewerbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen; oder

(B) der Vertragserfüllung oder -ausführung mit einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben.

(d) Richtlinien des Generalstaatsanwalts

Spätestens ein Jahr nach dem 23. August 1988, muss der Generalstaatsanwalt nach Konsultationen mit der Börsenaufsichtsbehörde, dem Wirtschaftsminister, dem Handelsvertreter der Vereinigten Staaten, dem Außenminister und dem Finanzminister, und nachdem er durch öffentliche Bekanntmachungs- und Stellungnahmeverfahren die Ansichten aller interessierten Personen eingeholt hat, bestimmen, in welchem Ausmaß die Einhaltung dieses Paragraphen verbessert würde und der Wirtschaftsgemeinschaft durch weitere Klärung der vorangehenden Vorschriften dieses Paragraphen gedient wäre, und kann aufgrund dieser Bestimmung und im notwendigen und angemessenen Ausmaß Folgendes erlassen--

(1) Richtlinien, die eine bestimmte Handlungsweise vorschreiben, die mit gebräuchlichen Arten von Vorkehrungen für Exportverkäufe und Handelsverträge verbunden ist, von der der Generalstaatsanwalt im Sinne der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums festlegt, dass sie mit den vorangehenden Vorschriften übereinstimmen; und

(2) allgemeine vorbeugende Verfahrensweisen, die Emittenten auf freiwilliger Basis anwenden können, um ihre Handlungsweise hinsichtlich der vorangehenden Vorschriften dieses Paragraphen der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums anzupassen.

Der Generalstaatsanwalt erlässt die Richtlinien und Verfahrensweisen, auf die im vorstehenden Satz Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Unterkapitel II von Kapitel 5, Gesetztitel 5; diese Richtlinien und Verfahrensweisen unterliegen den Vorschriften von Kapitel 7 dieses Gesetztitels.

(e) Stellungnahmen des Generalstaatsanwalts

(1) Der Generalstaatsanwalt legt nach Konsultationen mit den entsprechenden Ämtern und Behörden der Vereinigten Staaten, und nachdem er durch öffentliche Bekanntmachungs- und Stellungnahmeverfahren die Ansichten aller interessierten Personen eingeholt hat, eine Verfahrensweise fest, mit der spezifische Anfragen durch Emittenten hinsichtlich der Übereinstimmung ihres Vorgehens mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums, was die vorangehenden Vorschriften dieses Paragraphen betrifft, beantwortet werden. Der Generalstaatsanwalt gibt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer derartigen Anfrage zur Beantwortung der jeweiligen Anfrage eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme muss angeben, ob eine genau angegebene potenzielle Handlungsweise im Sinne der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums gegen die vorangehenden Vorschriften dieses Paragraphens verstoßen würde. Weitere Ersuchen um Stellungnahmen können beim Generalstaatsanwalt hinsichtlich einer anderen genau angegebenen potenziellen Handlungsweise, die sich über den Rahmen der in dem vorhergehenden Ersuchen genau angegebenen potenziellen Handlungsweise hinaus erstreckt, eingereicht werden. Bei einem jeglichen Verfahren, das nach den anwendbaren Vorschriften dieses Paragraphen eingeleitet wird, muss es dahingehend eine widerlegbare Annahme geben, dass die Handlungsweise, die in einer Anfrage des Emittenten genau angegeben ist und hinsichtlich deren der Generalstaatsanwalt dahingehend eine Stellungnahme abgegeben hat, dass diese Handlungsweise mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums übereinstimmt, die vorangehenden Vorschriften dieses Paragraphen einhält. Eine derartige Annahme kann aufgrund überzeugender Beweise widerlegt werden. Bei der Erwägung der Annahme im Sinne dieses Paragraphen muss ein Gericht sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigen, unter anderem ob die beim Generalstaatsanwalt eingereichten Informationen korrekt und vollständig waren und ob sie innerhalb des Rahmens der Handlungsweise lagen, die in einer beim Generalstaatsanwalt eingegangenen Anfrage genau angegeben war. Der Generalstaatsanwalt legt in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Unterkapitel II, Kapitel 5, Gesetztitel 5, die nach diesem

Paragrafen erforderliche Verfahrensweise fest, die den Vorschriften von Kapitel 7 dieses Gesetztitels unterliegen muss.

(2) Dokumente oder Materialien, die dem Justizministerium oder einem sonstigen Amt oder einer sonstigen Behörde der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, dort eingehen oder von diesem/dieser in Verbindung mit einer Anfrage durch einen Emittenten nach der unter Absatz (1) festgelegten Verfahrensweise erstellt werden, sind nach Paragraf 552 des Gesetztitels 5 von der Offenlegung befreit und dürfen nur mit Genehmigung des Emittenten öffentlich verfügbar gemacht werden, ungeachtet dessen, ob der Generalstaatsanwalt diese Anfrage beantwortet oder der Emittent diese Anfrage zurückzieht, bevor bei diesem eine Antwort eingeht.

(3) Jeder Emittent, der nach Absatz (1) eine Anfrage an den Generalstaatsanwalt gestellt hat, kann diese Anfrage zurückziehen, bevor der Generalstaatsanwalt zur Beantwortung dieser Anfrage Stellung genommen hat. Eine auf diese Art und Weise zurückgezogene Anfrage hat keinerlei Wirkung oder Folge.

(4) Der Generalstaatsanwalt gewährt in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen potenziellen Exporteuren und Kleinunternehmen, die nicht in der Lage sind, in Angelegenheiten, die diese Vorschriften betreffen, einen darauf spezialisierten Rechtsbeistand einzuschalten, im größtmöglichen Ausmaß eine zeitnahe Beratung hinsichtlich der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums. Eine derartige Beratung ist auf Antworten auf Anfragen nach Absatz (1) hinsichtlich der Übereinstimmung einer genau angegebenen potenziellen Handlungsweise mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums hinsichtlich der vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen und auf allgemeine Erläuterungen der Einhaltungverantwortung und einer potenziellen Haftung nach den vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen beschränkt.

(f) Definitionen

Im Sinne dieses Paragrafen gilt Folgendes:

- (1) A) Der Ausdruck „ausländischer Amtsträger“ [*foreign official*] bezieht sich auf einen Funktionär oder Angestellten einer ausländischen Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder Einrichtung derselben oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation oder eine Person, die amtsbezogen für oder im Namen einer derartigen Regierung, eines derartigen Ministeriums, einer derartigen Behörde oder einer derartigen Einrichtung oder für oder im Namen einer derartigen öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation fungiert.
(B) Im Sinne von Unterabschnitt (A) bezieht sich der Ausdruck „öffentlich-rechtliche internationale Organisation“ [*public international organization*] auf--
 - (i) eine Organisation, die durch eine Rechtsverordnung gemäß Paragraf 1 des *International Organizations Immunities Act* [Gesetz über die Immunität internationaler Organisationen] (Titel 22 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 288) als solche gekennzeichnet ist; oder
 - (ii) eine jegliche sonstige internationale Organisation, die durch den Präsidenten mittels einer Rechtsverordnung im Sinne dieses Paragrafen als solche gekennzeichnet ist, mit Wirkung des Datums, an dem diese Verordnung im *Federal Register* [Bundesanzeiger] veröffentlicht wurde.
- (2) (A) Der Geisteszustand einer Person wird hinsichtlich einer Handlungsweise, eines Umstands oder einer Folge als „wissentlich“ [*knowing*] bezeichnet, wenn—

- (i) sich diese Person bewusst ist, dass sie eine derartige Handlungsweise ausübt, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird; oder
- (ii) diese Person der festen Überzeugung ist steht, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird.

(B) Wenn die Kenntnis über das Bestehen eines bestimmten Umstands für eine Straftat erforderlich ist, wird diese Kenntnis nachgewiesen, wenn sich eine Person der hohen Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines derartigen Umstands bewusst ist, außer wenn die Person tatsächlich glaubt, dass dieser Umstand nicht existiert.

(3) (A) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] bezieht sich nur auf eine Handlung, die normalerweise und generell von einem ausländischen Amtsträger zu folgenden Zwecken ausgeführt wird--

(i) zum Erlangen von Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen amtlichen Dokumenten, mit denen Personen befähigt werden, im Ausland geschäftstätig zu sein;

(ii) zur Bearbeitung von Dokumenten der Regierung, z. B. Visen und Arbeitsgenehmigungen;

(iii) zur Bereitstellung von Polizeischutz, Postzustellung und -abholung oder zur zeitlichen Planung von Inspektionen in Zusammenhang mit einer Vertragserfüllung oder Inspektionen hinsichtlich des landesweiten Warentransports;

(iv) zur Bereitstellung von Telefondiensten, Strom- und Wasserversorgung, zum Be- und Entladen von Fracht oder zum Schutz von verderblichen Gütern oder Grunderzeugnissen vor dem Verderben; oder

(v) für Handlungen ähnlicher Art.

(B) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] umfasst keinerlei Entscheidung seitens eines ausländischen Amtsträgers dahingehend, ob oder zu welchen Bedingungen neue Aufträge an eine bestimmte Partei vergeben werden, oder ob Aufträge mit dieser weitergeführt werden, oder irgendeine Maßnahme, die von einem ausländischen Amtsträger getroffen wird, der insofern am Entscheidungsprozess beteiligt ist, als er die Entscheidung, dass an eine bestimmte Partei neue Aufträge vergeben oder Aufträge mit dieser weitergeführt werden, befürwortet.

(g) Alternativer Gerichtsstand

(1) Es ist außerdem für einen jeglichen nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten, eines Hoheitsgebiets, einer Besetzung oder des Commonwealth der Vereinigten Staaten oder einer ihrer politischen Untergliederungen gegründeten Emittenten, der nach Paragraf 12 dieses Gesetztitels börsengängig ist, oder der verpflichtet ist, nach Paragraf 15(d) dieses Gesetztitels Berichte einzureichen, oder für eine jegliche US-Person, bei der es sich um einen Funktionär, Direktor, Angestellten, oder Handlungsbevollmächtigten eines derartigen Emittenten oder einen Aktionär desselben handelt, der im Namen eines derartigen Emittenten fungiert, gesetzwidrig und auf korrupte Weise außerhalb der Vereinigten Staaten zur Unterstützung eines Angebots, einer Zahlung, eines Zahlungsversprechens oder der Bewilligung zur Zahlung irgendeines Geldbetrags oder eines Angebots, einer Schenkung, einer Schenkungszusage oder der Bewilligung für die Schenkung irgendeines werthaltigen Vorteils an in den Absätzen (1), (2) und (3) des Unterabschnittes (a) dieses Paragrafen genannten Personen oder Unternehmen, zum darin beschriebenen Zwecke eine Handlung vorzunehmen,

ungeachtet dessen, ob dieser Emittent oder Funktionär, Direktor, Angestellte, Bevollmächtigte oder Aktionär zur Unterstützung dieses Angebots, dieser Schenkung, dieser Zahlung, dieser Zusage oder dieser Bewilligung den Postdienst oder irgendein anderes Mittel oder eine Einrichtung des zwischenstaatlichen Handels benutzt.

(2) Im Sinne dieses Unterabschnitts bezieht sich der Ausdruck „US-Person“ [*United States person*] auf einen US-Staatsbürger (wie in Paragraf 101 des Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzes definiert) (Titel 8 U.S.C. § 1101) oder eine Gesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Trust-Gesellschaft, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit oder ein Einzelunternehmen, das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten, eines Hoheitsgebiets, einer Besetzung oder des Commonwealth der Vereinigten Staaten oder einer ihrer politischen Untergliederungen gegründet wurde.

§ 78dd-2. Verbotene Außenhandelspraktiken durch Inlandsunternehmen

(a) Verbot

Es ist für ein jegliches Inlandsunternehmen, außer einen Emittenten, der Paragraf 78dd-1 dieses Gesetzstitels unterliegt, oder für einen jeglichen Funktionär, Direktor, Angestellten oder Handlungsbevollmächtigten eines derartigen Inlandsunternehmens oder eines jeglichen Aktionärs desselben, der im Namen eines derartigen Inlandsunternehmens fungiert, gesetzwidrig, auf korrupte Weise den Postdienst oder ein jegliches sonstiges Mittel oder eine jegliche Einrichtung des zwischenstaatlichen Handels zu benutzen, um ein Angebot, eine Zahlung, ein Zahlungsverprechen oder eine Bewilligung für eine Zahlung von Geldern oder für ein Angebot, für eine Schenkung, für ein Schenkungsverprechen, oder die Bewilligung für die Schenkung eines werthaltigen Vorteils, an im Folgenden beschriebene Personen oder Parteien zu unterstützen--

(1) einen jeglichen ausländischen Amtsträger, zu folgendem Zweck--

(A) (i) eine jegliche amtsbezogene Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers zu beeinflussen, (ii) den ausländischen Amtsträger zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit er gegen die rechtmäßige Pflicht eines derartigen Amtsträgers verstoßen würde, oder (iii) um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen, oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

um einem derartigen Inlandsunternehmen dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen--

(2) eine jegliche ausländische politische Partei oder einen ihrer Amtsträger oder ihrer Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt, mit dem Zweck--

A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung einer derartigen Partei, eines derartigen Amtsträgers oder Anwärter zu beeinflussen, (ii) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit diese Partei, dieser Amtsträger oder Kandidat gegen seine gesetzliche Pflichten verstoßen würde oder (iii) einen vorschriftswidrigen Vorteil zu erlangen; oder

(B) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger oder Anwärter zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu benutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer derartigen Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

mit dem Zweck, einem derartigen Emittenten dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen;

(3) eine jegliche Person in dem Wissen, dass der gesamte Betrag oder ein Anteil derartiger Gelder oder Wertgegenstände direkt oder indirekt einem ausländischen Amtsträger, einer ausländischen politischen Partei oder einem Amtsträger derselben oder einem Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt angeboten, übergeben oder versprochen wird, zu folgendem Zweck--

(A) (i) eine Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers, einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder Kandidaten in seiner offiziellen Funktion zu beeinflussen, (ii) den ausländischen Amtsträger, die politische Partei, den Parteifunktionär oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit er gegen die rechtmäßige Pflicht eines derartigen Amtsträgers, einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder Kandidaten verstoßen würde, oder (iii) um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen, oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei oder einen derartigen Parteifunktionär oder Anwärter zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

um einem derartigen Inlandsunternehmen dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen.

(b) Ausnahme für routinemäßige Regierungshandlung

Die Unterabschnitte (a) und (i) dieses Paragraphen kommen im Falle einer fördernden oder beschleunigenden Zahlung an einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei, oder einen Parteiamtsträger, deren Zweck darin besteht, die Durchführung einer routinemäßigen Regierungshandlung durch einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei oder einen Parteiamtsträger zu beschleunigen oder sicherzustellen, nicht zur Anwendung.

(c) Gegenvorbringen

Es dient bei Klagen nach Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragraphen als Einredung, wenn--

(1) die geleistete Zahlung, die vorgenommene Schenkung, das gemachte Angebot oder das Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils nach den schriftlichen Landesgesetzen und -vorschriften des ausländischen Amtsträgers, der politischen Partei, des Parteiamtsträgers, oder des Anwärters rechtmäßig war; oder

(2) es sich bei der geleisteten Zahlung, der vorgenommenen Schenkung, dem gemachten Angebot oder dem Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils um eine angemessene und echte Aufwendung handelte, z. B. Reise- und Logiskosten, die durch oder im Namen eines ausländischen Amtsträgers, einer Partei, eines Parteiamtsträgers, oder eines Anwärters entstanden und mit Folgendem in direktem Zusammenhang standen--

(A) der Bewerbung, Vorführung, oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen; oder

(B) der Erfüllung oder Ausführung eines Vertrags mit einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben.

(d) Unterlassungsverfügung

(1) Wenn der Generalstaatsanwalt der Ansicht ist, dass irgendein Inlandsunternehmen, auf das dieser Paragraf zutrifft, oder ein Funktionär, Direktor, Angestellter, Bevollmächtigter oder Aktionär desselben eine Handlung oder Praxis, die einen Verstoß gegen Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragrafen darstellt, ausübt oder im Begriff ist, diese auszuüben, kann der Generalstaatsanwalt im eigenen Ermessen vor einem zuständigen Bundesgericht der Vereinigten Staaten einen Zivilprozess anstrengen, um eine derartige Handlung oder Praktik gerichtlich zu untersagen, und nach ordnungsgemäßer Darstellung ist eine Dauerverfügung oder eine einstweilige Verfügung ohne Sicherheitsleistung zu gewähren.

(2) Zum Zwecke einer zivilrechtlichen Untersuchung, die der Generalstaatsanwalt zur Durchsetzung dieses Paragrafen für notwendig und angemessen hält, ist der Generalstaatsanwalt oder sein Beauftragter zum Abnehmen von Eiden und eidesgleichen Bekräftigungen, zur Ladung von Zeugen, zur Beweiserhebung, und zur Forderung der Vorlage von Geschäftsbüchern, Unterlagen oder sonstigen Dokumenten befugt, die der Generalstaatsanwalt für die Ermittlungen als relevant und wesentlich ansieht. Die Anwesenheit von Zeugen und die Vorlage von dokumentarischem Beweismaterial kann von einem jeglichen Ort in den Vereinigten Staaten oder einem jeglichen Hoheitsgebiet, einer jeglichen Besitzung oder einem jeglichen Commonwealth der Vereinigten Staaten aus an einem jeglichen für eine mündliche Verhandlung designierten Ort verlangt werden.

(3) Im Falle einer Nichtbeachtung einer Zeugenladung oder einer Weigerung, dieser nachzukommen, kann der Generalstaatsanwalt ein jegliches Gericht der Vereinigten Staaten innerhalb der Gerichtsbarkeit, in der die Untersuchung oder das Verfahren durchgeführt wird, oder in der die betreffende Person wohnhaft oder geschäftstätig ist, um Hilfe ersuchen, damit die Anwesenheit und die Aussage von Zeugen sowie die Vorlage von Geschäftsbüchern, Unterlagen, oder sonstigen Dokumenten gefordert werden kann. Ein derartiges Gericht kann einen Beschluss erlassen, mit dem von dieser Person verlangt wird, vor dem Generalstaatsanwalt oder seinem Beauftragten zu erscheinen, dort, falls angeordnet, Unterlagen vorzulegen, oder hinsichtlich des Ermittlungsgegenstands auszusagen. Das Versäumnis, diesem Gerichtsbeschluss Genüge zu leisten, kann durch dieses Gericht als Missachtung des Gerichts bestraft werden.

Sämtliche gerichtlichen Dokumente in einem solchen Fall können in dem Justizbezirk, in dem diese Person wohnt oder vorgefunden werden kann, zugestellt werden. Der Generalstaatsanwalt kann in Bezug auf zivilrechtliche Untersuchungen für zur Implementierung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts für nötig oder angemessen erachtete Regeln erstellen.

(e) Richtlinien des Generalstaatsanwalts

Spätestens 6 Monate nach dem 23. August 1988 muss der Generalstaatsanwalt nach Konsultationen mit der Börsenaufsichtsbehörde, dem Wirtschaftsminister, dem Handelsvertreter der Vereinigten Staaten, dem Außenminister und dem Finanzminister, und nachdem er durch öffentliche Bekanntmachungs- und Stellungnahmeverfahren die Ansichten aller interessierten Personen eingeholt hat, bestimmen, in welchem Ausmaß die Einhaltung dieses Paragrafen verbessert würde und der Wirtschaftsgemeinschaft durch weitere Klärung der vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen gedient wäre, und kann aufgrund dieser Bestimmungen und im notwendigen und angemessenen Ausmaß Folgendes erlassen--

(1) Richtlinien, die eine bestimmte Handlungsweise vorschreiben, die mit gebräuchlichen Arten von Vorkehrungen für Exportverkäufe und Handelsverträge verbunden ist, von der der Generalstaatsanwalt im

Sinne der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums festlegt, dass sie mit den vorangehenden Vorschriften übereinstimmen; und

(2) allgemeine vorbeugende Verfahrensweisen, die Emittenten auf freiwilliger Basis anwenden können, um ihre Handlungsweise hinsichtlich der vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums anzupassen.

Der Generalstaatsanwalt erlässt die Richtlinien und Verfahrensweisen, auf die im vorstehenden Satz Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Unterkapitel II von Kapitel 5, Gesetztitels 5; diese Richtlinien und Verfahrensweisen unterliegen den Vorschriften von Kapitel 7 dieses Gesetztitels.

(f) Stellungnahmen des Generalstaatsanwalts

(1) Der Generalstaatsanwalt legt nach Konsultationen mit den entsprechenden Ämtern und Behörden der Vereinigten Staaten, und nachdem er durch öffentliche Bekanntmachungs- und Stellungnahmeverfahren die Ansichten aller interessierten Personen eingeholt hat, eine Verfahrensweise fest, mit der spezifische Anfragen durch Emittenten hinsichtlich der Übereinstimmung ihres Vorgehens mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums, was die vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen betrifft, beantwortet werden. Der Generalstaatsanwalt gibt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer derartigen Anfrage zur Beantwortung der jeweiligen Anfrage eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme muss angeben, ob eine genau angegebene potenzielle Handlungsweise im Sinne der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums gegen die vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen verstoßen würde. Weitere Ersuchen um Stellungnahmen können beim Generalstaatsanwalt hinsichtlich einer anderen genau angegebenen potenziellen Handlungsweise, die sich über den Rahmen der in dem vorhergehenden Ersuchen genau angegebenen potenziellen Handlungsweise hinaus erstreckt, eingereicht werden. Bei einem jeglichen Verfahren, das nach den anwendbaren Vorschriften dieses Paragrafen eingeleitet wird, muss es dahingehend eine widerlegbare Annahme geben, dass die Handlungsweise, die in einer Anfrage des Emittenten genau angegeben ist und hinsichtlich deren der Generalstaatsanwalt dahingehend eine Stellungnahme abgegeben hat, dass diese Handlungsweise mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums übereinstimmt, die vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen einhält. Eine derartige Annahme kann aufgrund überzeugender Beweise widerlegt werden. Bei der Erwägung der Annahme im Sinne dieses Paragrafen muss ein Gericht sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigen, unter anderem ob die beim Generalstaatsanwalt eingereichten Informationen korrekt und vollständig waren und ob sie innerhalb des Rahmens der Handlungsweise lagen, die in einer beim Generalstaatsanwalt eingegangenen Anfrage genau angegeben war. Der Generalstaatsanwalt legt in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Unterkapitel II, Kapitel 5, Gesetztitel 5, die nach diesem Paragrafen erforderliche Verfahrensweise fest, die den Vorschriften von Kapitel 7 dieses Gesetztitels unterliegen muss.

(2) Dokumente oder Materialien, die dem Justizministerium oder einem sonstigen Amt oder einer sonstigen Behörde der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, dort eingehen oder von diesem/dieser in Verbindung mit einer Anfrage durch einen Emittenten nach der unter Absatz (1) festgelegten Verfahrensweise erstellt werden, sind nach Paragraf 552 des Gesetztitels 5 von der Offenlegung befreit und dürfen nur mit Genehmigung des Emittenten öffentlich verfügbar gemacht werden, ungeachtet dessen, ob der Generalstaatsanwalt diese Anfrage beantwortet oder der Emittent diese Anfrage zurückzieht, bevor bei diesem eine Antwort eingeht.

(3) Jeder Emittent, der nach Absatz (1) eine Anfrage an den Generalstaatsanwalt gestellt hat, kann diese Anfrage zurückziehen, bevor der Generalstaatsanwalt zur Beantwortung dieser Anfrage Stellung genommen hat. Eine auf diese Art und Weise zurückgezogene Anfrage hat keinerlei Wirkung oder Folge.

(4) Der Generalstaatsanwalt gewährt in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen potenziellen Exporteuren und Kleinunternehmen, die nicht in der Lage sind, in Angelegenheiten, die diese Vorschriften betreffen, einen darauf spezialisierten Rechtsbeistand einzuschalten, im größtmöglichen Ausmaß eine zeitnahe Beratung hinsichtlich der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums. Eine derartige Beratung ist auf Antworten auf Anfragen nach Absatz (1) hinsichtlich der Übereinstimmung einer genau angegebenen potenziellen Handlungsweise mit der gegenwärtigen Strafverfolgungspolitik des Justizministeriums hinsichtlich der vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen und auf allgemeine Erläuterungen der Einhaltungsverantwortung und einer potenziellen Haftung nach den vorangehenden Vorschriften dieses Paragrafen beschränkt.

(g) Strafen

- (1) (A) Ein Inlandsunternehmen, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, und das gegen Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragrafen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$2.000.000 Dollar zu belegen.
- (B) Ein Inlandsunternehmen, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, und das gegen Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragrafen verstößt, kann mit einer Zivilstrafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die bei einem vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Verfahren verhängt wird.
- (2) (A) Eine natürliche Person, bei der es sich um einen Funktionär, Direktor, Angestellten, oder Handlungsbevollmächtigten eines Inlandsunternehmens oder einen Aktionär desselben handelt, die im Namen dieses Inlandsunternehmens fungiert und vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragrafen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$100.000 oder einer Haftstrafe von nicht mehr als 5 Jahren oder mit beidem zu belegen.
- (B) Eine natürliche Person, bei der es sich um einen Funktionär, Direktor, Angestellten, oder Handlungsbevollmächtigten eines Inlandsunternehmens oder einen Aktionär desselben handelt, die im Namen dieses Inlandsunternehmens fungiert und vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) oder (i) dieses Paragrafen verstößt, kann mit einer Zivilstrafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die bei einem vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Verfahren verhängt wird.
- (3) Wenn nach Absatz (2) einem Funktionär, Direktor, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten oder Aktionär eines Inlandsunternehmens eine Geldstrafe auferlegt wird, darf diese Geldstrafe weder direkt oder indirekt von dem betreffenden Inlandsunternehmen gezahlt werden.

(h) Definitionen

Im Sinne dieses Paragrafen gilt Folgendes:

- (1) Der Ausdruck „Inlandsunternehmen“ [*domestic concern*] bezieht sich auf--
- (A) eine Person, bei der es sich um einen Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten handelt; und
- (B) eine Gesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Trust-Gesellschaft, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit oder ein Einzelunternehmen, das seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat oder nach dem Recht eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten oder eines Hoheitsgebiets, einer Besitzung oder des Commonwealth der Vereinigten Staaten gegründet wurde.

(2) (A) Der Ausdruck „ausländischer Amtsträger“ [*foreign official*] bezieht sich auf einen Funktionär oder Angestellten einer ausländischen Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder Einrichtung derselben oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation oder eine Person, die amtsbezogen für oder im Namen einer derartigen Regierung, eines derartigen Ministeriums, einer derartigen Behörde oder einer derartigen Einrichtung oder für oder im Namen einer derartigen öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation fungiert.

(B) Im Sinne von Unterabschnitt (A) bezieht sich der Ausdruck „öffentlich-rechtliche internationale Organisation“ [*public international organization*] auf--

(i) eine Organisation, die durch eine Rechtsverordnung gemäß Paragraf 1 des *International Organizations Immunities Act* [Gesetz über die Immunität internationaler Organisationen] (Titel 22 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 288) als solche gekennzeichnet ist; oder

(ii) eine jegliche sonstige internationale Organisation, die durch den Präsidenten mittels einer Rechtsverordnung im Sinne dieses Paragrafen als solche gekennzeichnet ist, mit Wirkung des Datums, an dem diese Verordnung im *Federal Register* [Bundesanzeiger] veröffentlicht wurde.

(3) (A) Der Geisteszustand einer Person wird hinsichtlich einer Handlungsweise, eines Umstands oder einer Folge als „wissentlich“ (*knowing*) bezeichnet, wenn—

(i) sich diese Person bewusst ist, dass sie eine derartige Handlungsweise ausübt, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird; oder

(ii) diese Person der festen Überzeugung ist steht, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird.

(B) Wenn die Kenntnis über das Bestehen eines bestimmten Umstands für eine Straftat erforderlich ist, wird diese Kenntnis nachgewiesen, wenn sich eine Person der hohen Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines derartigen Umstands bewusst ist, außer wenn die Person tatsächlich glaubt, dass dieser Umstand nicht existiert.

(4) (A) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] bezieht sich nur auf eine Handlung, die normalerweise und generell von einem ausländischen Amtsträger zu folgenden Zwecken ausgeführt wird--

(i) zum Erlangen von Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen amtlichen Dokumenten, mit denen eine Person befähigt wird, im Ausland geschäftstätig zu sein;

(ii) zur Bearbeitung von Dokumenten der Regierung, z. B. Visen und Arbeitsgenehmigungen;

(iii) zur Bereitstellung von Polizeischutz, Postzustellung und -abholung oder zur zeitlichen Planung von Inspektionen in Zusammenhang mit einer Vertragserfüllung oder Inspektionen hinsichtlich des landesweiten Warenports;

(iv) zur Bereitstellung von Telefondiensten, Strom- und Wasserversorgung, zum Be- und Entladen von Fracht oder zum Schutz von verderblichen Gütern oder Grunderzeugnissen vor dem Verderben; oder

(v) für Handlungen ähnlicher Art.

(B) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] umfasst keinerlei Entscheidung seitens eines ausländischen Amtsträgers dahingehend, ob oder zu welchen

Bedingungen neue Aufträge an eine bestimmte Partei vergeben werden, oder ob Aufträge mit dieser weitergeführt werden, oder irgendeine Maßnahme, die von einem ausländischen Amtsträger getroffen wird, der insofern am Entscheidungsprozess beteiligt ist, als er die Entscheidung, dass an eine bestimmte Partei neue Aufträge vergeben oder Aufträge mit dieser weitergeführt werden, befürwortet.

(5) Der Ausdruck „zwischenstaatlicher Handel“ (*interstate commerce*) bezieht sich auf Handel, Wirtschaft, Transport oder Kommunikation zwischen mehreren Einzelstaaten oder zwischen einem ausländischen Staat und einem Einzelstaat oder zwischen einem Einzelstaat und einem Ort oder Schiff außerhalb desselben, und dieser Ausdruck umfasst die innerstaatliche Nutzung--

(A) eines Telefons oder sonstiger zwischenstaatlicher Kommunikationsmittel, oder

(B) einer jeglichen sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung.

(i) Alternativer Gerichtsstand

(1) Es ist außerdem für eine jegliche US-Person gesetzwidrig, auf korrupte Weise außerhalb der Vereinigten Staaten zur Unterstützung eines Angebots, einer Zahlung, eines Zahlungsverprechens oder der Bewilligung für die Zahlung eines Geldbetrags oder eines Angebots, einer Schenkung, einer Schenkungszusage oder der Bewilligung für die Schenkung eines werthaltigen Vorteils an in den Absätzen (1), (2) und (3) des Unterabschnittes (a) dieses Paragraphen genannte Personen oder Unternehmen, zum darin beschriebenen Zweck, eine Handlung vorzunehmen, ungeachtet dessen, ob diese US-Person zur Unterstützung dieses Angebots, dieser Schenkung, dieser Zahlung, dieser Zusage oder dieser Bewilligung den Postdienst oder irgendein anderes Mittel oder eine Einrichtung des zwischenstaatlichen Handels benutzt.

(2) Im Sinne dieses Unterabschnitts bezieht sich der Ausdruck „US-Person“ [*United States person*] auf einen US-Staatsbürger (wie in Paragraph 101 des Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzes definiert) (Titel 8 U.S.C. § 1101) oder eine Gesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Trust-Gesellschaft, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit oder ein Einzelunternehmen, das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten, eines Hoheitsgebiets, einer Besitztung oder des Commonwealth der Vereinigten Staaten oder einer ihrer politischen Untergliederungen gegründet wurde.

§ 78dd-3. Verbotene Außenhandelspraktiken durch Personen, bei denen es sich nicht um Emittenten oder Inlandsunternehmen handelt

(a) Verbot

Es ist für eine jegliche Person, bei der es sich nicht um einen Emittenten, der Paragraph 30A des Wertpapiergesetzes von 1934 unterliegt, oder um ein Inlandsunternehmen (im Sinne der Definition von Paragraph 104 dieses Gesetzes) handelt, oder für einen jeglichen Funktionär, Direktor, Angestellten oder Handlungsbevollmächtigten dieser Person oder einen jeglichen Aktionär derselben, der im Namen einer derartigen Person handelt, gesetzwidrig, während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten auf korrupte Weise den Postdienst oder ein jegliches sonstiges Mittel oder eine Einrichtung des zwischenstaatlichen Handels zu benutzen, um ein Angebot, eine Zahlung, ein Zahlungsverprechen oder eine Bewilligung für die Zahlung von Geldern, für ein Angebot, für eine Schenkung oder ein Schenkungsverprechen oder die Bewilligung für die Schenkung eines werthaltigen Vorteils an eine im Folgenden beschriebene Person zu unterstützen--

(1) einen jeglichen ausländischen Amtsträger, zu folgendem Zweck--

(A) (i) eine jegliche amtsbezogene Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers zu beeinflussen, (ii) den ausländischen Amtsträger zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit er gegen die rechtmäßige Pflicht eines derartigen Amtsträgers verstoßen würde, oder (iii) um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen, oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

um einer derartigen Person dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen-

(2) eine jegliche ausländische politische Partei oder einen ihrer Amtsträger oder ihrer Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt, mit dem Zweck--

(A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung einer derartigen Partei, eines derartigen Amtsträgers oder Anwärters zu beeinflussen, (ii) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit diese Partei, dieser Amtsträger oder Kandidat gegen seine rechtmäßigen Pflichten verstoßen würde oder (iii) einen vorschriftswidrigen Vorteil zu erlangen; oder

(B) eine derartige Partei, einen derartigen Amtsträger oder Anwärter zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu benutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer derartigen Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

mit dem Zweck, einer derartigen Person dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen;

(3) eine jegliche Person in dem Wissen, dass der gesamte Betrag oder ein Anteil derartiger Gelder oder werthaltiger Vorteile direkt oder indirekt einem ausländischen Amtsträger, einer ausländischen politischen Partei oder einem Amtsträger derselben oder einem Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt angeboten, übergeben oder versprochen wird, zu folgendem Zweck--

(A) (i) eine amtsbezogene Handlung oder Entscheidung eines derartigen ausländischen Amtsträgers, einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder Anwärters zu beeinflussen, (ii) den ausländischen Amtsträger, die politische Partei, den Parteifunktionär oder Anwärter zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, womit er gegen die rechtmäßige Pflicht eines derartigen Amtsträgers, einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder Anwärters verstoßen würde, oder (iii) um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen, oder

(B) einen derartigen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei oder einen derartigen Parteifunktionär oder Anwärter zu veranlassen, seinen Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Behörde derselben zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder Behörde zu beeinflussen,

um einer derartigen Person dabei zu helfen, Geschäftsabschlüsse für irgendeine oder mit irgendeiner Person herbeizuführen oder zu sichern bzw. anderen Personen Geschäftsabschlüsse zukommen zu lassen.

(b) Ausnahme für routinemäßige Regierungshandlung

Der Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen kommt im Falle einer fördernden oder beschleunigenden Zahlung an einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei oder einen Parteiamtsträger, deren Zweck darin besteht, die Durchführung einer routinemäßigen Regierungshandlung durch einen ausländischen Amtsträger, eine politische Partei, oder einen Parteiamtsträger zu beschleunigen oder sicherzustellen, nicht zur Anwendung.

(c) Einredungen

Es dient bei Klagen nach Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen als Einredung, wenn--

(1) die geleistete Zahlung, die vorgenommene Schenkung, das gemachte Angebot oder das Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils nach den schriftlichen Landesgesetzen und -vorschriften des ausländischen Amtsträgers, der politischen Partei, des Parteiamtsträgers oder des Anwärters rechtmäßig war; oder

(2) es sich bei der geleisteten Zahlung, der vorgenommenen Schenkung, dem gemachten Angebot oder dem Schenkungsversprechen hinsichtlich eines werthaltigen Vorteils um eine angemessene und echte Aufwendung handelte, z. B. Reise- und Logiskosten, die durch oder im Namen eines ausländischen Amtsträgers, einer Partei, eines Parteiamtsträgers oder eines Anwärters entstanden und mit Folgendem in direktem Zusammenhang standen--

(A) der Bewerbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen; oder

(B) der Erfüllung oder Ausführung eines Vertrags mit einer ausländischen Regierung oder Behörde derselben.

(d) Unterlassungsverfügung

(1) Wenn der Generalstaatsanwalt der Ansicht ist, dass eine Person, auf die dieser Paragraf zutrifft, oder ein Funktionär, Direktor, Angestellter, Handlungsbevollmächtigter oder Aktionär derselben eine Handlung oder Praxis, die einen Verstoß gegen Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen darstellt, ausübt oder im Begriff ist, diese auszuüben, kann der Generalstaatsanwalt im eigenen Ermessen vor einem zuständigen Bundesgericht der Vereinigten Staaten einen Zivilprozess anstrengen, um eine derartige Handlung oder Praktik gerichtlich zu untersagen, und nach ordnungsgemäßer Darstellung ist eine Dauerverfügung oder eine einstweilige Verfügung ohne Sicherheitsleistung zu gewähren.

(2) Zum Zwecke einer zivilrechtlichen Untersuchung, die der Generalstaatsanwalt zur Durchsetzung dieses Paragrafen für notwendig und angemessen hält, ist der Generalstaatsanwalt oder sein Beauftragter zum Abnehmen von Eiden und eidesgleichen Bekräftigungen, zur Ladung von Zeugen, zur Beweiserhebung, und zur Forderung der Vorlage von Geschäftsbüchern, Unterlagen oder sonstigen Dokumenten befugt, die der Generalstaatsanwalt für die Ermittlungen als relevant und wesentlich ansieht. Die Anwesenheit von Zeugen und die Vorlage von dokumentarischem Beweismaterial kann von einem jeglichen Ort in den Vereinigten Staaten oder einem jeglichen Hoheitsgebiet, einer jeglichen Besetzung oder einem jeglichen Commonwealth der Vereinigten Staaten aus an einem jeglichen für eine mündliche Verhandlung designierten Ort verlangt werden.

(3) Im Falle einer Nichtbeachtung einer Zeugenladung oder einer Weigerung, dieser nachzukommen, kann der Generalstaatsanwalt ein jegliches Gericht der Vereinigten Staaten innerhalb der Gerichtsbarkeit, in der die Untersuchung oder das Verfahren durchgeführt wird, oder in der die betreffende Person wohnhaft oder geschäftstätig ist, um Hilfe ersuchen, damit die Anwesenheit und die Aussage von Zeugen, sowie die Vorlage von Geschäftsbüchern, Unterlagen, oder sonstigen Dokumenten gefordert werden kann. Ein derartiges Gericht kann einen Beschluss erlassen, mit dem von dieser Person verlangt

wird, vor dem Generalstaatsanwalt oder seinem Beauftragten zu erscheinen, dort, falls angeordnet, Unterlagen vorzulegen, oder hinsichtlich des Ermittlungsgegenstands auszusagen. Das Versäumnis, diesem Gerichtsbeschluss Genüge zu leisten, kann durch dieses Gericht als Missachtung des Gerichts bestraft werden.

(4) Sämtliche gerichtlichen Dokumente in einem solchen Fall können in dem Justizbezirk, in dem diese Person wohnt oder vorgefunden werden kann, zugestellt werden. Der Generalstaatsanwalt kann in Bezug auf zivilrechtliche Untersuchungen für zur Implementierung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts für nötig oder angemessen erachtete Regeln erstellen.

(e) Strafen

(1) (A) Eine juristische Person, die gegen Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$2.000.000 zu belegen.

(B) Eine natürliche Person, die vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen verstößt, kann mit einer Zivilstrafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die bei einem vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Verfahren verhängt wird.

(2) (A) Eine natürliche Person, die vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$100.000 oder einer Haftstrafe von nicht mehr als 5 Jahren oder mit beidem zu belegen.

(B) Eine natürliche Person, die vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) dieses Paragrafen verstößt, kann mit einer Zivilstrafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die bei einem vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Verfahren verhängt wird.

(3) Wenn nach Absatz (2) einem Funktionär, Direktor, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten, oder Aktionär einer Person eine Geldstrafe auferlegt wird, darf diese Geldstrafe weder direkt noch indirekt von dieser Person gezahlt werden.

(f) Definitionen

(1) Der Ausdruck „Person“ [*person*] bezieht sich hinsichtlich eines Straftäters auf eine natürliche Person, bei der es sich nicht um einen US-Staatsbürger (wie in Titel 8 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 1101 beschrieben) oder eine Gesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Trust-Gesellschaft, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, oder um ein Einzelunternehmen handelt, das nach dem Recht eines ausländischen Staates oder einer politischen Untergliederung desselben gegründet wurde.

(2) (A) Der Ausdruck „ausländischer Amtsträger“ [*foreign official*] bezieht sich auf einen Funktionär oder Angestellten einer ausländischen Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde, oder Einrichtung derselben oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation oder irgendeine Person, die amtsbezogen für oder im Namen einer derartigen Regierung, eines derartigen Ministeriums, einer derartigen Behörde oder einer derartigen Einrichtung, oder für oder im Namen einer derartigen öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation fungiert.

Im Sinne von Unterabschnitt (A) bezieht sich der Ausdruck „öffentlich-rechtliche internationale Organisation“ [*public international organization*] auf--

(i) eine Organisation, die durch eine Rechtsverordnung gemäß Paragraf 1 des *International Organizations Immunities Act* [Gesetz über die Immunität

internationaler Organisationen] (Titel 22 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 288) als solche gekennzeichnet ist; oder

- (ii) eine jegliche sonstige internationale Organisation, die durch den Präsidenten mittels einer Rechtsverordnung im Sinne dieses Paragraphen als solche gekennzeichnet ist, mit Wirkung des Datums, an dem diese Verordnung im *Federal Register* [Bundesanzeiger] veröffentlicht wurde.

(3) (A) Der Geisteszustand einer Person wird hinsichtlich einer Handlungsweise, eines Umstands oder einer Folge als „wissentlich“ [*knowing*] bezeichnet, wenn—

- (i) sich diese Person bewusst ist, dass sie eine derartige Handlungsweise ausübt, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird; oder
- (ii) diese Person der festen Überzeugung ist steht, dass ein derartiger Umstand vorliegt oder dass sich höchstwahrscheinlich eine derartige Folge ergeben wird.

(B) Wenn die Kenntnis über das Bestehen eines bestimmten Umstands für eine Straftat erforderlich ist, wird diese Kenntnis nachgewiesen, wenn sich eine Person der hohen Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines derartigen Umstands bewusst ist, außer wenn die Person tatsächlich glaubt, dass dieser Umstand nicht existiert.

(4) (A) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] bezieht sich nur auf eine Handlung, die normalerweise und generell von einem ausländischen Amtsträger zu folgenden Zwecken ausgeführt wird--

- (i) zum Erlangen von Genehmigungen, Lizenzen, oder sonstigen amtlichen Dokumenten, mit denen eine Person befähigt wird, im Ausland geschäftstätig zu sein;
- (ii) zur Bearbeitung von Dokumenten der Regierung, z. B. Visen und Arbeitsgenehmigungen;
- (iii) zur Bereitstellung von Polizeischutz, Postzustellung und -abholung, oder zur zeitlichen Planung von Inspektionen in Zusammenhang mit einer Vertragserfüllung oder Inspektionen hinsichtlich des landesweiten Warentransports;
- (iv) zur Bereitstellung von Telefondiensten, Strom- und Wasserversorgung, zum Be- und Entladen von Fracht oder zum Schutz von verderblichen Gütern oder Grunderzeugnissen vor dem Verderben; oder
- (v) für Handlungen ähnlicher Art.

(B) Der Ausdruck „routinemäßige Regierungsmaßnahme“ [*routine governmental action*] umfasst keinerlei Entscheidung seitens eines ausländischen Amtsträgers dahingehend, ob oder zu welchen Bedingungen neue Aufträge an eine bestimmte Partei vergeben werden, oder ob Aufträge mit dieser weitergeführt werden, oder irgendeine Maßnahme, die von einem ausländischen Amtsträger getroffen wird, der insofern am Entscheidungsprozess beteiligt ist, als er die Entscheidung, dass an eine bestimmte Partei neue Aufträge vergeben oder Aufträge mit dieser weitergeführt werden, befürwortet.

(5) Der Ausdruck „zwischenstaatlicher Handel“ [*interstate commerce*] bezieht sich auf Handel, Wirtschaft, Transport oder Kommunikation zwischen mehreren Einzelstaaten oder zwischen einem

ausländischen Staat und einem Einzelstaat oder zwischen einem Einzelstaat und einem Ort oder Schiff außerhalb desselben, und dieser Ausdruck umfasst die innerstaatliche Nutzung--

(A) eines Telefons oder sonstiger zwischenstaatlicher Kommunikationsmittel, oder

(B) einer jeglichen sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung.

§ 78ff. Strafen

(a) Vorsätzliche Verstöße; falsche und irreführende Angaben

Wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift dieses Kapitels (mit der Ausnahme von 78dd-1 dieses Gesetztitels) oder eine unter dieses Kapitel fallende Regel oder Vorschrift verstößt, wobei dieser Verstoß gesetzwidrig ist oder die Beachtung der Vorschrift nach den Bedingungen dieses Kapitels erforderlich ist, oder wer vorsätzlich und wissentlich auf einem Antrag, Bericht oder Dokument, das nach diesem Kapitel oder einer darunter fallenden Regel oder Vorschrift oder nach einer in einer Registrierungserklärung nach Unterabschnitt (d) von Paragraph 78o dieses Gesetzestitels enthaltenen Verpflichtungserklärung oder auf Verlangen einer sich selbst regelnden Organisation in Verbindung mit einem Antrag auf Mitgliedschaft oder Mitwirkung in bzw. an selbiger Organisation oder als Voraussetzung für eine Verbindung mit einem Mitglied dieser Organisation erforderlich ist, Angaben macht oder machen lässt, die bezüglich einer wichtigen Tatsache falsch oder irreführend sind, wird nach einer Verurteilung mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$5.000.000 oder einer Haftstrafe von nicht mehr als 20 Jahren oder mit beidem bestraft. Wenn es sich bei dieser Person jedoch nicht um eine natürliche Person handelt, kann eine Geldstrafe von nicht mehr als \$25.000.000 verhängt werden; niemand darf jedoch nach diesem Paragraphen wegen eines Verstoßes gegen eine Regel oder Vorschrift zu einer Haftstrafe verurteilt werden, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass sie von dieser Regel oder Vorschrift keine Kenntnis besaß.

(b) Unterlassung des Einreichens von Informationen, Dokumenten oder Berichten

Ein Emittent, der es unterlässt, Informationen, Dokumente oder Berichte einzureichen, die nach Unterabschnitt (d) des Paragraphen 78o dieses Gesetztitels oder nach einer darunter fallenden Regel oder Vorschrift einzureichen sind, muss für jeden weiteren Tag, an dem er diese Einreichung unterlässt, eine Geldstrafe von \$100 an die Vereinigten Staaten zahlen. Diese Geldstrafe, die an die Stelle anderer strafrechtlichen Strafen für dieses Unterlassen der Einreichung tritt, die sich aus Unterabschnitt (a) dieses Paragraphen ergeben könnten, ist an die Finanzbehörde der Vereinigten Staaten zu zahlen und kann im Namen der Vereinigten Staaten in einem Zivilprozess eingeklagt werden.

(c) Verstöße durch Emittenten, Funktionäre, Direktoren, Aktionäre, Angestellte, oder Handelsbevollmächtigte von Emittenten

(1) (A) Ein Emittent, der gegen Unterabschnitt (a) oder (g) von Paragraph 30A dieses Gesetztitels [Titel 15 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 78dd-1] verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$2.000.000 zu bestrafen.

(B) Ein Emittent, der gegen Unterabschnitt (a) oder (g) von Paragraph 30A dieses Gesetztitels [Titel 15 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 78dd-1] verstößt, kann mit einer zivilrechtlichen Strafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die in einem von der Aufsichtsbehörde eingeleiteten Verfahren verhängt wird.

(2) (A) Ein Funktionär, Direktor, Angestellter oder Handelsbevollmächtigter eines Emittenten oder ein im Auftrag eines Emittenten handelnder Aktionär, der vorsätzlich gegen Unterabschnitt (a) oder (g) von Paragraph 30A dieses Gesetztitels [Titel 15 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 78dd-1]

verstößt, ist mit einer Geldstrafe von nicht mehr als \$100.000 oder mit einer Haftstrafe von nicht mehr als 5 Jahren oder mit beidem zu bestrafen.

(B) Ein Funktionär, Direktor, Angestellter oder Handelsbevollmächtigter eines Emittenten oder ein im Auftrag eines Emittenten handelnder Aktionär, der gegen Unterabschnitt (a) oder (g) von Paragraf 30A dieses Gesetzstitels [Titel 15 U.S.C. [US-Bundesgesetz] § 78dd-1] verstößt, kann mit einer zivilrechtlichen Strafe von nicht mehr als \$10.000 bestraft werden, die in einem von der Aufsichtsbehörde eingeleiteten Verfahren verhängt wird.

(3) Wenn nach Absatz (2) einem Funktionär, Direktor, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten oder Aktionär eines Emittenten eine Geldstrafe auferlegt wird, darf diese Strafe weder direkt noch indirekt von diesem Emittenten gezahlt werden.